

Geschäftsordnung der Verkehrs- und Umweltkommission der Stadt Rüsselsheim am Main als Kommission gemäß § 72 HGO

§ 1 Rechtsgrundlage und Stellung

(1) Die Verkehrs- und Umweltkommission ist eine Kommission gemäß § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Sie untersteht dem Magistrat.

(2) Die Verkehrs- und Umweltkommission berät und unterstützt den Magistrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in allen Angelegenheiten der Mobilität, der Verkehrssicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes in der Stadt Rüsselsheim am Main.

(3) Maßgeblich für Rechtsstellung, Zusammensetzung, Vorsitz und allgemeinen Geschäftsgang sind § 72 HGO sowie, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die einschlägigen Vorschriften der HGO über den Geschäftsgang des Gemeindevorstands.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Verkehrs- und Umweltkommission ist das beratende, empfehlende und vernetzende Fachgremium des Magistrats in Fragen der Mobilität, der Verkehrssicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.

(2) Sie wirkt daraufhin, den Umwelt- und Klimaschutz sowie eine nachhaltige Mobilität, die Verkehrssicherheit sowie den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern.

(3) Die Verkehrs- und Umweltkommission berät den Magistrat in grundsätzlichen und aktuellen Angelegenheiten in ihrer Zuständigkeit. Sie kann sich insbesondere befassen mit:

- Aufstellung von Mobilitätskonzepten,
- Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum,
- Umsetzung des Radverkehrskonzepts,
- Umsetzung des Nahverkehrsplans und Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- intelligente Vernetzung von Verkehrsangeboten,
- Förderung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Schulverkehrssicherheit,
- Konkretisierung und Umsetzung der Umwelt- und Klimaschutzziele.

(4) Die Verkehrs- und Umweltkommission erarbeitet Anregungen, Stellungnahmen sowie Handlungs- und Beschlussempfehlungen für den Magistrat.

(5) Die Verkehrs- und Umweltkommission bietet ein Forum für die Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Verbänden, Initiativen, Beratungsstellen und Fachleuten.

(6) Bei Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung soll die Verkehrs- und Umweltkommission frühzeitig beteiligt werden, damit sie ihre Empfehlungen rechtzeitig vor einer Entscheidung des Magistrats abgeben kann.

§ 3 Zusammensetzung der Verkehrs- und Umweltkommission

(1) Die Verkehrs- und Umweltkommission besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin oder einer von ihm oder ihr benannten Vertretung aus dem Magistrat
- b. Je einem Mitglied aus jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung
- c. Einem Mitglied der Polizei
- d. Einem Mitglied der Ortsverkehrswacht
- e. Einem Mitglied des Naturschutzbeirats
- f. Einem Mitglied von Rüsselsheim Zero
- g. Einem Mitglied des Stadtschülerrats
- h. Je einem Mitglied des Stadt Elternbeirats (Kindertagesstätten und Schulen)
- i. Den städtisch beauftragten Personen für
 - Radverkehr
 - Menschen mit Behinderungen

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstaben b – h, haben jeweils eine stellvertretende Person, die im Verhinderungsfall das Mitglied der Verkehrs- und Umweltkommission vertreten kann.

(3) Die in Absatz 1, Buchstaben c – h, genannten Mitglieder und deren stellvertretenden Personen werden als sachkundigen Einwohner von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Vorgeschlagen werden diese durch besonders interessierte Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen.

(4) Die gleichzeitige Teilnahme eines Mitglieds und ihrer stellvertretenden Person ist zulässig. In diesem Fall ist die stellvertretende Person nicht stimmberechtigt und hat keinen Anspruch auf Auslagenerstattung.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Den Vorsitz in der Verkehrs- und Umweltkommission führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 72 Abs. 3 HGO.

(2) Die Verkehrs- und Umweltkommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertretung.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Verkehrs- und Umweltkommission obliegt dem Amt für Mobilität und Tiefbau.

§ 6 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Verkehrs- und Umweltkommission so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die Verkehrs- und Umweltkommission soll regelmäßig tagen. In der Regel finden sechs Sitzungen, mindestens aber zwei Sitzungen im Kalenderjahr statt.
- (3) Bei Entfall eines geplanten Sitzungstermins ist dieser trotzdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zur Behandlung zu stellenden Gegenständen verlangt und diese zum Aufgabenbereich der Verkehrs- und Umweltkommission gehören.
- (4) Die Einladung erfolgt digital und soll den Mitgliedern grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zugehen.
- (5) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verkehrs- und Umweltkommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Verkehrs- und Umweltkommission kann im Einzelfall für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen, sofern schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Zu den Sitzungen der Verkehrs- und Umweltkommission kann die oder der Vorsitzende Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, Initiativen sowie sonstige Gäste zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen. Hierzu zählen insbesondere Vertretungen gemäß der Liste der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.
- (3) Zuständige Verwaltungseinheiten - insbesondere aus dem Amt für Mobilität und Tiefbau, Fachbereich Sicherheit und Ordnung und dem Amt für Umwelt und Klimaschutz - sind zu den Sitzungen der Verkehrs- und Umweltkommission beratend einzuladen.
- (4) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Verkehrs- und Umweltkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (3) Die Verkehrs- und Umweltkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO.
- (5) In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Beschlüsse der Verkehrs- und Umweltkommission ersetzen nicht die verkehrsrechtlich notwendigen Anordnungen nach § 45 StVO.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist zu genehmigen.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Niederschrift ebenfalls zur Kenntnis.

§ 10 Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen

- (1) Anträge an den Magistrat können zu allen Beratungsgegenständen gestellt werden, die in den Aufgabenbereich der Verkehrs- und Umweltkommission fallen.
- (2) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Verkehrs- und Umweltkommission.
- (3) Anträge sollen der Geschäftsführung oder der bzw. dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen, damit sie bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden können.
- (4) In wichtigen, aktuellen oder eilbedürftigen Angelegenheiten können Initiativanträge auch in der Sitzung eingebracht werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Verkehrs- und Umweltkommission mit einfacher Mehrheit.

(5) Gegenüber dem Magistrat können Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben werden.

(6) Der Magistrat wird durch den Vorsitz über Stellungnahmen und Empfehlungen regelmäßig in geeigneter Form informiert.

(7) Anträge an den Magistrat werden innerhalb von drei Monaten mit einer Stellungnahme des Magistrats beantwortet und der Verkehrs- und Umweltkommission zur Kenntnis vorgelegt.

§ 11 Jahresplanung

Die Verkehrs- und Umweltkommission kann für jedes Kalenderjahr Arbeitsschwerpunkte festlegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung der Verkehrs- und Umweltkommission der Stadt Rüsselsheim am Main als Kommission gemäß § 72 HGO

Gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Verkehrs- und Umweltkommission kann zu den Sitzungen die oder der Vorsitzende Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, Initiativen sowie sonstige Gäste zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen. Hierzu zählen insbesondere Vertretungen nachfolgend genannter Institutionen / Interessenverbänden oder Initiativen:

- ADFC
- ADAC
- Fahrlehrervereinigung
- RMV-Fahrgastbeirat
- Fuss e. V.
- Energiewende e.V.
- Mobilitätsreferat des AStA der HSRM
- Umweltreferat des AStA der HSRM
- Fridays for Future
- Gewerbeverein

Stand: Juni 2026